Steuerberaterkammer Nürnberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Pressedienst der Steuerberaterkammer Nürnberg

Reform der Erbschaftsteuer bringt zahlreiche Veränderungen – vorausschauende Planung kann sich lohnen

Die geltenden Steuerregelungen haben voraussichtlich nur noch wenige Monate Bestand, dann kommt das neue Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht. Für Erbschaften, nicht aber für Schenkungen soll es auf Antrag bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 anwendbar sein. Noch läuft die politische Debatte, aber die Grundlinien und viele Einzelheiten sind bereits ausgearbeitet. Danach ist mit erheblichen Änderungen zu rechnen. Bis das neue Gesetz aber in Kraft tritt, darf Vermögen weiter nach altem Recht übertragen werden.

Neubewertung von Vermögen

Bisher wurden Immobilien- und Barvermögen bzw. Aktien und sonstige Anlagen unterschiedlich bewertet. Dies wird sich künftig ändern: Ausgangspunkt für die Bewertung aller Vermögensarten wird ihr Verkehrswert sein. Der entspricht etwa dem Preis, der auf dem Markt beim Verkauf eines Vermögensgegenstands erzielt wird. Bei Wertpapieren oder Geldvermögen wird sich nichts ändern, sie gehen weiterhin zu 100 Prozent in die steuerliche Bemessungsgrundlage ein. Nicht so die Immobilien: Eigentumswohnungen, Eigenheime, Mietshäuser und andere Grundstücke zählten bisher nur zu 60 Prozent oder weniger bei der Steuerrechnung mit. Künftig sollen auch sie mit ihrem aktuellen Marktwert in die Bewertung eingehen. Weitere Änderungen wird es bei der Bewertung von Lebensversicherungen und der Übertragung von Betriebsvermögen geben. Hier soll die Steuer auf 85 Prozent des Betriebsvermögens entfallen, wenn die Lohnsumme zehn Jahre lang bei mindestens 70 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Vererbung oder Schenkung bleibt und wenn 15 Jahre lang die wesentlichen Betriebsgrundlagen fortgeführt werden. Die verbleibenden 15 Prozent des Betriebsvermögens unterliegen grundsätzlich sofort der Besteuerung. Für Kleinbetriebe bis zehn Beschäftigte sollen diese hohen Anforderungen aber nur eingeschränkt gelten. Generell besteht in diesen Bereichen noch ein enormer Klärungs- und Diskussionsbedarf, da die Umsetzung der beabsichtigten Änderungen z.T. als wirtschaftlich nicht vertretbar eingestuft wird.

Freibeträge erhöht

Die persönlichen Freibeträge für Erb- und Schenkungsfälle für nahe Angehörige erhöhen sich deutlich. Besonders hohe Zuwächse gibt es für Kinder von bisher 205.000 auf 400.000 Euro und für Enkel und Urenkel von bisher 51.200 auf 200.000 Euro. Ehegatten dürfen künftig 500.000 Euro steuerfrei behalten, das ist ein Zuwachs von 193.000 Euro gegenüber dem bisherigen Freibetrag von 307.000 Euro. Hinzu kommen für Ehepartner und Kinder im Erbfall - nicht bei Schenkungen - noch jeweils individuelle Versorgungs- bzw. Hausratsfreibeträge, so dass die gesamten Steuerfreibeträge über den genannten Werten liegen können. Auch eingetragene Lebenspartnerschaften werden erheblich besser gestellt. Ihr persönlicher Freibetrag steigt von 5.200 Euro auf 500.000 Euro. Die persönlichen Freibeträge für alle anderen, zum Beispiel für geschiedene Ehegatten oder Geschwister, für Neffen, Nichten oder Schwiegereltern und -kinder werden auf einheitlich 20.000 Euro erhöht. Eine Abweichung - und zwar nur für den Erbfall - gilt für Eltern und Großeltern, sie bekommen einen Freibetrag von 100.000 Euro. Somit sind nahe Verwandte durch die Reform prinzipiell besser gestellt, aber nur, wenn die Vermögenswerte sich im Rahmen ihrer Freibeträge bewegen. Ist dies nicht der Fall, etwa bei größeren Immobilien- oder sonstigen Vermögen, kann die steuerliche Belastung weitaus größer sein, als bei der bisherigen Regelung.

Steuersätze geändert

Für nahe Angehörige, zum Beispiel Ehegatten, Kinder und Enkel, die zur Steuerklasse I für Erbschaften und Schenkungen zählen, gelten weiterhin die bisherigen Steuersätze, die je nach der Höhe des steuerpflichtigen Vermögens zwischen 7 und 30 Prozent liegen. Zusätzlich gibt es einen kleinen Vorteil, denn die neue Stufeneinteilung für die Anwendung der Steuersätze fällt etwas großzügiger aus als bisher. So gilt der geringste Steuersatz von 7 Prozent derzeit auf ein steuerpflichtiges Vermögen bis 52.000 Euro, künftig bis 75.000 Euro. Der höchste Steuersatz von 30 Prozent wird künftig erst ab 26.000.000 Euro fällig, bisher war dies bereits bei 25.565.000 Euro der Fall.

Diese geplante Abstufung gilt zwar auch für alle anderen Erben. Die jedoch müssen mit erheblichen Nachteilen rechnen, denn ihre Steuersätze fallen künftig höher aus. Je nach Umfang des übergehenden Vermögens werden in den Steuerklassen II und III, zu denen u.a. geschiedene Ehegatten, Geschwister, Neffen und Nichten zählen, Steuersätze zwischen 30 und 50 Prozent zu zahlen sein. Bisher sind es zwischen 12 und 50 Prozent. Somit kann sich in einzelnen Fällen die Steuerlast bei dieser Gruppe um bis zu 18 Prozent erhöhen. Auch für nicht eingetragene Lebenspartner gilt diese Tendenz.

Professionelle Planungen können sich bei Schenkungen lohnen

Erben dürfen zwischen dem alten und dem neuen Recht wählen, wenn der Erbfall in die Zeitspanne vom 1. Januar 2007 bis zum In-Kraft-Treten der Neuregelung fällt. Im Zusammenhang mit längerfristigen Vermögens- und Nachfolgeplanungen besteht jedoch erhöhter Beratungsbedarf. Schenker können beispielsweise durch Vorziehen oder Verschieben des Vermögensübergangs die Höhe der Schenkungsteuer für den Beschenkten beeinflussen. Es geht dabei um das

Zusammenwirken mehrerer Komponenten: Umfang und Art des übergehenden Vermögens, Höhe von Freibetrag sowie Steuersatz. Die individuellen Konstellationen sind kompliziert und für einen Laien schwer durchschaubar. Deshalb empfiehlt es sich, einen Steuerprofi zu konsultieren. Zu finden sind solche Berater im Steuerberater-Suchdienst der Bundessteuerberaterkammer unter www.bstbk.de (alternativ: im Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Nürnberg unter www.stbk-nuernberg.de)

14. Februar 2008